



## **Änderungen am Betreuungsreglement, Durchführung des fakultativen Referendums**

Das Reglement über die familienergänzende Betreuung (Betreuungsreglement, BetrR) regelt, wie resp. in welcher Höhe und wofür die vom Kanton zur Verfügung gestellten Gelder gemäss Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (abgek. KiBG; sGS 221.1) den Eltern/Familien ausbezahlt werden.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des kommunalen BetrR im Jahre 2021 verfügte die Gemeinde Muolen noch über keine schulergänzende Betreuung. Deswegen sind in Art. 1 der noch geltenden Fassung des BetrR nur staatlich anerkannte Kindertagesstätten und Tagesfamilien als beitragsberechtigt bezeichnet. Neu muss auch die Gemeinde Muolen eine schulergänzende anbieten und zwar ab dem Schuljahr 2024/2025. Das KiBG indes sieht Gelder für Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzende Betreuung vor. Das BetrR soll nun aus dem gegebenen Anlass auch auf die schulergänzende Betreuung ausgedehnt werden. Der Kanton gibt dafür zweckgebundenes Geld, also soll es auch so verwendet werden können.

Es kommt mit der beabsichtigten Änderung lediglich die schulergänzende Betreuung als beitragsberechtigt hinzu. Dabei ist es egal, wo die Kinder in die schulergänzende Betreuung gehen. Es müssen aber Kinder sein, die in der Politischen Gemeinde Muolen wohnhaft sind.

Das geänderte Reglement muss dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Übergangsbestimmung in Art. 10 wird gestrichen.

Das fakultative Referendum findet vom 1. Juli 2024 bis zum 9. August 2024 statt. Siehe dazu das separate Inserat in diesem Mitteilungsblatt.

GEMEINDERAT